



orka Newsletter | Kartellrecht

Aktuelle Entwicklungen im europäischen und deutschen Kartellrecht

Im Kartellrecht gibt es einige spannende Entwicklungen, die für viele Unternehmen von Relevanz sind. Dazu gehört auch die 12. GWB-Novelle, die schon in den Startlöchern steht. Ein kurzer Überblick:

Neue TT-GVO

Auf EU-rechtlicher Ebene ist zum 1. Mai 2026 die neue Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen (VO (EU) 2026/877, „TT-GVO“) in Kraft getreten. Sie nimmt Lizenz- und Übertragungsverträge für Patente, Software-Urheberrechte, Knowhow und ähnliche Schutzrechte vom allgemeinen Kartellverbot aus, soweit diese Vereinbarungen eine Reihe von Kriterien erfüllen.

Gruppenfreistellungsverordnungen gelten generell nur befristet und werden entsprechend zum Ende ihres Geltungszeitraums von der Europäischen Kommission evaluiert und überarbeitet. Nachdem in den vergangenen Jahren bereits u.a. die Vertikal-GVO und die F&E-GVO Updates erfahren haben, war nun die TT-GVO an der Reihe. Die ergänzenden TT-Leitlinien wurden bei dieser Gelegenheit ebenfalls überarbeitet. Und tatsächlich finden sich hier die relevantesten Neuerungen.

Die wichtigste Nachricht: An den Grundlagen hat sich wenig geändert. Nach wie vor ist die Freistellung abhängig von den Marktanteilen der Parteien auf den relevanten Märkten (20% bei Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, anderenfalls 30%) und gilt nur, wenn die Vereinbarungen keine besonders schweren Wettbewerbsbeschränkungen („Kernbeschränkungen“) enthalten.

Klargestellt wird nun aber in den TT-Leitlinien, dass die TT-GVO auch bei der Lizenzierung von Daten entweder direkt anwendbar ist oder jedenfalls in der Regel ihre Grundsätze übertragbar sind, soweit es sich um Datenlizenzvereinbarungen zum Zweck der Produktion von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen handelt und die Daten durch Schutzrechte geschützt sind. Auch ist eine Klarstellung enthalten, dass bei der Bewertung berücksichtigt wird, wenn andere unionsrechtliche Vorschriften die Datenlizenzierungen verbindlich vorschreiben.

Darüber hinaus enthalten die TT-Leitlinien nun Regeln zur Zulässigkeit von Lizenzverhandlungsgruppen (also Gruppen von Lizenznehmern, die gemeinsam über

die Lizenzbedingungen mit den Lizenzgebern verhandeln). Diese Regeln sind ähnlich aufgebaut wie die allgemeinen Leitlinien für Einkaufsgemeinschaften in den Horizontalleitlinien, verdrängen diese aber.

EuGH zu Abwerbeverboten

Mit Urteil vom 30. April 2026 (C-133/24) hat der EuGH sich zur kartellrechtlichen Bewertung von Abwerbeverboten von Arbeitnehmern geäußert. Zugrunde lag eine Vereinbarung zwischen portugiesischen Fußballclubs, während der Covid-19-Pandemie keine Spieler unter Vertrag zu nehmen, die bislang für einen der anderen beteiligten Vereine gespielt und ihre Verträge dort wegen der Auswirkungen der Pandemie auf den Saisonverlauf einseitig gekündigt hatten.

Der EuGH bestätigt in dem Urteil die in der Literatur seit längerem vertretene Ansicht, dass es sich bei Abwerbeverboten von Arbeitnehmern im Grundsatz um herkömmliche Wettbewerbsverbote zwischen Wettbewerbern handelt, die unter das allgemeine Kartellverbot fallen und regelmäßig als (besonders schwere) bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen angesehen werden (vgl. Art. 101 Abs. 1 lit. c) AEUV). Das gilt auch im Bereich des Profisports.

Der EuGH erläutert daraufhin das Verhältnis zwischen einer bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkung und stellt klar, dass auch bei per se besonders wettbewerbsschädlichen Verhaltensweisen eine (wenn auch beschränkte) Prüfung des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs erfolgen muss, um das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung bejahen zu können. Der EuGH erteilt damit einer allzu pauschalen



Einordnung gewisser Arten von Wettbewerbsbeschränkungen als „bezweckt“ eine Absage. Das gibt betroffenen Unternehmen Spielräume für Rechtfertigungen.

Im konkreten Fall hat nun das zuständige portugiesische Gericht darüber zu befinden, ob die Ausnahmesituation der Covid-19-Pandemie und der Zweck des Abwerbverbots (Stabilität der Zusammensetzung der Spielerkader) gegen das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung sprechen.

BGH zu Sammelklageninkasso

Mit Urteil vom 12. Mai 2026 (KZR 6/24) hat sich der BGH im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell zum sog. Sammelklageninkasso positioniert und dies für grds. zulässig erachtet. Bei diesem Modell treten die einzelnen Gläubiger kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche ihre Ansprüche an einen Inkassodienstleister ab, welcher diese dann gebündelt gerichtlich geltend macht. Ermöglicht wird die Rechtsverfolgung in der Regel durch einen Prozessfinanzierer.

Der BGH hat dem Modell aber auch deutliche Grenzen aufgezeigt. So darf die Prozessfinanzierungsvereinbarung zwischen Inkassodienstleister und Prozessfinanzierer nicht zu einer strukturellen Interessenkollision des Inkassodienstleisters (§ 4 RDG) führen, etwa wenn die gebündelten Ansprüche zu heterogen sind. In einem solchen Fall wäre die Abtretung der Forderungen an den Dienstleister nichtig. Ob das hier tatsächlich der Fall ist, hat nun das OLG München zu klären, an das der BGH die Sache zurückverwiesen hat.

Sollte das OLG die Abtretungen für wirksam halten, muss es im nächsten Schritt die geltend gemachten Ansprüche trennen und in separate Verfahren aufteilen (§ 145 ZPO). Der BGH führt insoweit aus, dass eine Anspruchsbündelung zwar in der Regel zulässig sei. Das soll aber nicht gelten, wenn die Art und Weise der Anspruchsdurchsetzung und -bündelung den Gerichten die Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Einzelfall praktisch unmöglich macht. Dann nutze der Inkassodienstleister seine ihm nach § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG eingeräumten Befugnisse zu Lasten der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs aus und räume seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen Vorrang gegenüber der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ein, für die er jedoch eine Mitverantwortung trage.

Im vorliegenden Fall hatte der Inkassodienstleister heterogene Ansprüche von über 3.000 vermeintlich Geschädigten aus 21 unterschiedlichen Ländern geltend gemacht, die er teilweise erklärtermaßen nicht geprüft hatte. Der BGH hält es für ausgeschlossen, dass ein einziger Spruchkörper in angemessener Zeit über eine solche Klage entscheiden könnte.



Entwurf der 12. GWB-Novelle

Schließlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („**BMWE**“) im Juni 2026 einen Referentenentwurf für die 12. GWB-Novelle vorgestellt. Neben einigen prozeduralen und organisatorischen Änderungen steht die Fusionskontrolle im Fokus, und zwar vor allem im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht von Transaktionen. Das GWB kannte insofern bereits in den vergangenen Jahren zwei verschiedene Varianten: 1) Die klassische, allein auf den Umsätzen der beteiligten Unternehmen beruhenden Schwellenwerte und 2) eine Mischvariante, die nicht nur auf Umsätze, sondern auch auf den Transaktionswert und die inländischen Aktivitäten des Zielunternehmens abstellt. Beide Varianten sollen nun Änderungen erfahren:

In der reinen Umsatzvariante (§ 35 Abs. 1 GWB) sollen die Schwellenwerte wie folgt angehoben werden:

- a) Weltweite Gesamtumsätze aller beteiligten Unternehmen: von bisher EUR 500 Mio. auf EUR 750 Mio.
- b) Inlandsumsätze eines beteiligten Unternehmens: von bisher EUR 50 Mio. auf 75 Mio.
- c) Inlandsumsätze eines anderen beteiligten Unternehmens: von bisher EUR 17,5 Mio. auf EUR 20 Mio.

In der Mischvariante sollen die geänderten Umsatzschwellen unter a) und b) ebenfalls gelten. Dagegen bleibt es dabei, dass an die Stelle des Schwellenwerts unter c) ein Transaktionswert von mehr als EUR 400 Mio. sowie (kumulativ) eine erhebliche Inlandstätigkeit des Zielunternehmens tritt. Ergänzt wird insoweit, dass auch eine

voraussichtliche erhebliche Inlandstätigkeit in der Zukunft unter den Tatbestand fallen kann. Im Übrigen soll § 35 GWB nur redaktionell geändert werden, was der Lesbarkeit zuträglich ist.

Eine große Neuerung soll allerdings hinsichtlich des Verfahrens eingeführt werden. Transaktionen, die nicht die Umsatzschwellen, sondern „nur“ die Transaktionswertschwellen überschreiten, sollen künftig nicht mehr automatisch der regulären Anmeldepflicht gem. § 39 GWB unterfallen, sondern zunächst einer neu einzuführenden sog. Anzeigepflicht gem. § 39 Abs. 7 GWB (RegE). In diesem Rahmen sollen dem Bundeskartellamt („**BKartA**“) u.a. die strategischen und wirtschaftlichen Hintergründe des Vorhabens erläutert werden. Das BKartA soll dann gem. § 39 Abs. 8 GWB (RegE) binnen zwei Wochen entscheiden, ob es eine vollständige Anmeldung im „klassischen“ Verfahren für erforderlich hält. Das soll dann der Fall sein, wenn die Einleitung eines Hauptprüfverfahrens (sog. „Phase II“) nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Mit anderen Worten: Sind keine wettbewerblichen Probleme ersichtlich, wird eine Anmeldung in der Transaktionswertsvariante künftig entbehrlich. Die Zeit zwischen förmlicher Kontaktaufnahme mit dem BKartA und Freigabe kann so von einem Monat auf zwei Wochen reduziert werden. Kann das BKartA dagegen innerhalb von zwei Wochen wettbewerbliche Bedenken nicht vollständig ausschließen, verlängert sich der Anmeldeprozess insgesamt um diese zwei Wochen.

In Summe werden die Änderungen voraussichtlich zu einem deutlichen Rückgang der anmeldepflichtigen Transaktionen führen, primär aufgrund der Anhebung der Umsatzschwellen. Insoweit rechnet das BMW mit einer Reduktion von ca. 13-14%, sprich: ca. 120 Verfahren pro Jahr. Ob die Einführung der Anzeigepflicht in der Transaktionswertsvariante zu einer nennenswerten Reduktion der „klassischen“ Anmeldungen führen wird, oder

sich das BKartA dadurch in erster Linie zwei zusätzliche Wochen Prüfungsfrist sichern kann, bleibt abzuwarten, sollte der Entwurf in dieser Form in Kraft treten. Das BMW rechnet insoweit damit, dass in 30 Fällen pro Jahr statt einer Anmeldung lediglich eine Anzeige vorgenommen werden muss.



Ihre Ansprechpartner



Dr. Anselm Grün
Rechtsanwalt, Notar, Partner

T +49 30 509320-0
anselm.gruen@orka.law



Dr. Moritz Dästner
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-292
moritz.daestner@orka.law

One Team.
One Goal.